

## RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

### I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus und Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Hessen beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

in Hessen, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“ „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 39 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Hessen (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen, aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) vom 02. Februar 2018 (GVBl. Nr. 2 Teil I, Seite 7 ff) in Höhe von weiteren 26 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

**134.700.000,00 EUR**

(in Worten: Einhundertvierunddreißigmillionensiebenhunderttausend Euro)

davon

**132.100.000,00 EUR**

(in Worten: Einhundertzweiunddreißigmillioneneinhunderttausend Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe sowie

**2.600.000,00 EUR**

(in Worten: Zweimillionensechshunderttausend Euro)

für den Bereich Gartenbau gemäß § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2018/2019.

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsbank in die Rückbürgschaft einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

...

- 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
- 3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
- 3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Absatz 2 BGB) nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.
- 3.4 Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes.
- 3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.
- 3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende

Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds "Beteiligungsgarantien" unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Die Zustimmung der Rückbürgen zu klassischen Hausbankwechseln gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u. a., es dürfen sich kein Wechsel des Finanzierungsnehmers, keine Änderung der verbürgten Kreditbeträge, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben. Die Zustimmung gilt auch für (Teil-) Abtretungen der verbürgten Kreditforderung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

### III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen dürfen ausschließlich nach einer De-minimis-VO (Nrn. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013) oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gemäß der der Kommission unter SA.39134 (2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel).
2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR zulässig.

3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.
5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.

Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) weder ganz oder noch teilweise auf Dritte abzuwälzen.

10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.

11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,

11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;

11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate - bei Bausparkassen länger als sechs Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
- 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
- 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
- 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.

12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofes dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.

14. Die Kosten der unter Nrn. 12 und 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 18) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
15. Dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft einschließlich freie Berufe und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I). Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen (C. und D., jeweils letzte Spalte des Formblatts Anhang I).
16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Hessische Ministerium der Finanzen von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückbürgen beeinträchtigen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Hessische Ministerium der Finanzen und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu schicken.
18. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor.  
Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil

1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,

und wenn das Land aufgrund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.

2. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens zwölf Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Landesrückbürgen davon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, Verzugszinsen bis zur Dauer von längstens 6 Monaten nach Kündigung, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet das Land der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergebenen Forderungen und Rechte auf das Land zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Landes. Die auf das Land übergebenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagzahlung

im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes IV Nr. 4 erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle bestehenden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2018 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Gesamthöchstbetrag werden die aufgrund der bisherigen Urkunden übernommenen Rückbürgschaften angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

3. Die Rückbürgschaft des Landes aus dieser Rückbürgschaftserklärung gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2046.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den das Land aufgrund dieser Rückbürgschaftserklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit es hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus dieser Rückbürgschaft ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 12, 13, 15, 16, 17 und 18 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

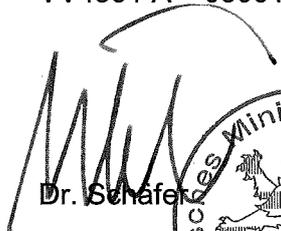
VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Wiesbaden.

Wiesbaden, den 5. März 2018

Hessisches Ministerium der Finanzen

VV4561 A – 05001 - IV2/7

  
Dr. Schäfer

